

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	1
 Artikel:	Rechnungswesen
Autor:	Bieler, E.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-517290

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

geben; die Frage der Verteilung des Soldatenbuches an sämtliche Wehrmänner wird geprüft.

An bedeutungsvollen Ereignissen im Jahre 1957 ist weiter der Besuch eines Ausschusses des deutschen Bundesrates bei der schweizerischen Armee zu nennen, der militärische Schulen und Einrichtungen unseres Landes besichtigte und sich von dem Gesehenen stark beeindruckt gezeigt hat.

Schliesslich ist hier noch auf die auf Jahresende eingetretenen zahlreichen Mutationen in der obersten Armeeleitung hinzuweisen. Nicht weniger als die Hälfte der Vollmitglieder der Landesverteidigungskommission sind dieses Jahr neue Persönlichkeiten, darunter der Generalstabschef und der Ausbildungschef. Die Armee kann deshalb mit vielfach neuen und unverbrauchten Kräften das neue Jahr beginnen, das für unsere Landesverteidigung zweifellos schwierige und dornenvolle Aufgaben bringen wird.

-k-

Rechnungswesen

Im Verlaufe des Monats Januar kommen zum Versand:

1. *Verwaltungsreglement 1958 (VR 58) mit Anhang 1958.*

Es handelt sich um einen Neudruck des VR 50 mit Anhang, in welchem sämtliche Änderungen seit 1950 aufgenommen sind.

2. *Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1958 (AW Nr. 1).*

In dieser neuen AW Nr. 1 sind die noch gültigen Bestimmungen aus den bisherigen AW Nr. 1 und 2 übernommen worden, nebst einigen neuen Weisungen.

3. *Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können, als Separatausgabe.*

Nach der Ausgabe der vorerwähnten Drucksachen werden hinfällig:

- das Verwaltungsreglement 1950 mit Anhang
- der Gesamtnachtrag Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1955
- der Nachtrag Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1957
- die Administrativen Weisungen Nr. 1, gültig ab 1. Januar 1955
- die Administrativen Weisungen Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1957.

Durch die Verfügungen des EMD vom 27. und 28. November 1957 sind einige Veränderungen vorgenommen worden, bedingt durch andere Gesetzesänderungen, welche auf das VR Einfluss haben. Es sind dies:

- a) Änderungen bei den Pferdekategorien infolge Aufhebung der Pferderegieanstalt und des Kavallerieremontendepots, deren Ersetzung durch die Eidgenössische Militärpferdeanstalt: Ziffern 30, 340, 387, 390 VR.
- b) Gratisabgabe der Militärfahrräder und Änderung der Bezeichnung «Ordonnanzfahrräder» in «Militärfahrräder»: Ziffern 31, 322, 471, 472 VR, Ziffer 52 Anhang VR.

- c) Aufhebung der Bäckereikompagnien: Ziffern 41, 199 VR.
- d) Einführung der Butterportion: Ziffer 144 VR.
- e) Redaktionelle Änderungen bei den Bestimmungen über den Postdienst: Ziffern 459, 462, 463 VR.
- f) Aufhebung des Pferdebeschlagtarifs und Anwendung des Tarifs des Schweizerischen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes: Ziffer 40 Anhang VR.

Diese Änderungen sind nicht mehr in einem besonderen Nachtrag bekannt gegeben worden, sondern sie sind im Text der Neuausgabe 1958 aufgenommen.

Durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1957 sind die Soldansätze der Wehrmänner sowie der Angehörigen der Hilfsdienste neu festgesetzt worden, was in den Ziffern 2 und 4 der Neuausgabe Anhang VR zum Ausdruck kommt.

Mit der Erhöhung der Soldansätze und der Soldzulage sowie der Neuordnung bei den Entschädigungen im Falle von Geldverpflegung sind die Leistungen an den Wehrmann den gegenwärtigen Lebenskosten angepasst worden. In der Tagespresse sind hinsichtlich der Soldansätze Wünsche geäussert worden, die weit über das hinausgehen, was für eine Milizarmee tragbar ist. Das Parlament ist darauf nicht eingetreten.

Bei diesen Begehren ist immer wieder auf die Opfer verwiesen worden, die der Wehrmann durch die Leistung des Militärdienstes zu bringen verpflichtet ist. Dem ist entgegen zu halten, dass die allgemeine Wehrpflicht in der Bundesverfassung begründet ist. Die Leistung des Militärdienstes ist zur Erhaltung unserer Freiheit unerlässlich. Das gilt auch für die Kaderausbildung. Früher hat der wehrfähige Schweizerbürger den Militärdienst als etwas Selbstverständliches mit Stolz und mit Begeisterung geleistet. Heute ist man allzu gerne bereit, von «Opfern» zu reden und nach mehr Entschädigung zu rufen. Diese Umstellung in der Gesinnung, die sich in weiten Kreisen zeigt, ist sehr bedenklich. Sie müsste unser Milizsystem gefährden, wenn sie sich weiter ausdehnen sollte. Die heutige Hochkonjunktur und die verhältnismässig günstige finanzielle Lage der Bundesfinanzen dürfen nicht für die Neubemessung der militärischen Entschädigungen angerufen werden. Auch dürfen die Begehren um erhöhte militärische Entschädigungen nicht mit den grossen Krediten für die Neubewaffnung der Armee begründet werden. Diese Neubewaffnung ist eine dringende Notwendigkeit. Wir müssen froh sein, dass die gute Finanzlage des Bundes es gestattet, sie ohne Extrasteuern durchzuführen.

Die Erhöhung der Leistungen gemäss Erwerbsersatzordnung ist in Prüfung begriffen. Im Jahre 1958 werden voraussichtlich auch die Unterkunftsentschädigungen neu geordnet. Eine Verbesserung der Unterkunft für die Unteroffiziere wird ins Auge gefasst. Damit muss es dann hinsichtlich der Neugestaltung der militärischen Entschädigungen bis auf weiteres sein Bewenden haben.

Oberst E. Bieler, Chef der Sektion Rechnungswesen